STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Jugendamt	19.10.2011	0542/11 - I/104

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.10.2011	6.1	
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	31.10.2011	8	
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2011	22	

Betreff:

Modellprojekt „gemeinsam unterwegs“ im Stadtteil Niedergirmes

Anlage/n:

Auszug aus der Kurzevaluation des Projektes "gemeinsam unterwegs" vom März 2011

Thesenpapier zur Weiterentwicklung von Angeboten für Familien mit Kleinkindern in der Stadt Wetzlar

Inhalt der Mitteilung:

1. Der Auszug aus der „Kurzevaluation des Projektes“ vom März 2011 sowie das Thesenpapier zur Weiterentwicklung von Angeboten für Familien mit Kleinkindern werden zur Kenntnis genommen.

2. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung beauftragt ist, eine Konzeption bis zum 30.06.2012 zu erarbeiten, mit der die Übertragbarkeit der positiven Entwicklungen in Niedergirmes auf die übrigen Bereiche der Stadt Wetzlar unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Strukturen darzustellen sind. Ebenso sind die finanziellen Erfordernisse zu kalkulieren.

Wetzlar, den 19.10.2011 gez. Wagner

Begründung:

Der örtliche Jugendhilfeträger hat den gesetzlichen Auftrag nach §§ 1 und 16 SGB VIII, Angebote für Familien vorzuhalten,[1] die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen.

§ 16 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.

Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

§ 16 SGB VIII entwickelt keinen individuellen Rechtsanspruch, stellt aber als objektive Rechtsnorm eine verbindliche Aufgabe dar. Sie ermöglicht dem Jugendhilfeträger nach seinem Ermessen die Ausgestaltung der Rechtsnorm (die Frage des „wie“), nicht aber die Frage nach dem „ob überhaupt“.

Das Projekt „gemeinsam unterwegs“ wurde als Modellprojekt der Frühen Hilfen für einen (benachteiligten) Stadtteil konzipiert, mit der Vorgabe und dem Auftrag in der Praxis festzustellen, welche Angebote und Bausteine die Eltern erreichen und Wirksamkeit entwickeln. Eine Evaluation sollte durchgeführt werden, um Entscheidungsgrundlagen für

die Übertragbarkeit des Projektes auf andere Stadtteile und die Verstetigung über die Programmlaufzeit zu schaffen.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wetzlar hat im Rahmen der Fortschreibung der Bestandserhebung zu § 16 SGB VIII in seiner Sitzung am 30.06.2010 u. a. die Empfehlung beschlossen, „...Verstetigung des sozialraumorientierten Projektes „gemeinsam unterwegs“ sowie die Ausweitung auf andere Stadtgebiete, ...“

Die Umsetzung der Empfehlungen der AG Kindesschutz (von den Jugendhilfeausschüssen LDK und Stadt Wetzlar gewählte Arbeitsgruppe), mittels einer zentralen Koordinierungsstelle bei der Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises den Einsatz von Familienhebammen in einer gemeinsamen Kooperation mit Gesundheitsamt und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des LDK zu planen, sind gescheitert. Der Lahn-Dill-Kreis wird die 0,5 VZÄ Personalstelle zur Koordinierung des Einsatzes von Familienhebammen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zuordnen. Die Stadt Wetzlar muss sich infolgedessen auch bei dieser spezifischen Thematik neu aufstellen (vgl. Drucksachen-Nr. 0448/07-I180 sowie 1835/10-I634 v. 14.07.2010 Berichte zum „Einsatz von Familienhebammen“ und „Frühe Hilfen“ des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar).

[1] entweder in Eigenleistung oder diese Aufgabe an Freie Träger der Jugendhilfe zu delegieren und diese entsprechend dafür auszustatten.